

Reisebedingungen für Onlinebuchungsverfahren

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Pauschalreisen, die im Wege des Onlinebuchungsverfahrens nach § 651 c BGB gebucht wurden und nur soweit der Unternehmer Veranstalter ist. Dabei bestimmt sich die Veranstalterereigenschaft nach dem Gesetz, sodass auch ein Reisebüro im Einzelfall Veranstalter sein kann.

Darüber hinaus dienen die AGB nur der Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

I. Vertragsschluss und Buchungsbestätigung

1. Vertragsschluss

Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen/bestellen“ geben ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags ab. Grundlage des Angebots ist die jeweilige Reiseausschreibung, sowie die ergänzenden Informationen auf der Seite des Veranstalters. Sie erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern, für deren Vertragsverpflichtung Sie jedenfalls dann wie für Ihre eigene Verpflichtung eintreten, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Der Vertrag kommt schließlich mit Bestätigung durch den Veranstalter zustande, welche auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden muss. Hierfür genügt es auch, wenn die Reisebestätigung unmittelbar nach der Buchung auf dem Bildschirm dargestellt wird und eine Speicherung oder das Ausdrucken der Bestätigung ermöglicht wird.

2. Buchungsbestätigung

Über die Reise erhalten Sie eine Buchungsbestätigung. Diese kann Ihnen der Veranstalter auch per Email zusenden, sofern Art. 250 EGBGB nichts anderes bestimmt. Bitte prüfen Sie die Buchungsbestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit hin. Enthält die Buchungsbestätigung Abweichungen oder Fehler, teilen Sie dies dem Veranstalter bitte unverzüglich mit.

3. Abweichender Inhalt

Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von der eigentlich gebuchten Reise ab, handelt es sich um ein neues Angebot des Veranstalters. Dieses neue Angebot ist für den Veranstalter für die Dauer von Tagen verbindlich. Sie können das Angebot innerhalb der Frist entweder durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch die Zahlung der ersten Rate annehmen. Im Rahmen dieser Änderung ist der Veranstalter verpflichtet Sie auf die Änderung hinzuweisen und seine vorvertragliche Informationspflicht einzuhalten.

4. Informationspflichten und Unterlagen

Der Veranstalter stellt sicher, dass Sie vor Vertragsschluss alle relevanten Informationen nach Maßgabe des Art. 250 EGBGB erhalten bzw. dass Ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden und dass Ihnen alle wichtigen Unterlagen ausgehändigt werden.

5. Widerrufsrecht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Reiseverträgen, die außerhalb der Geschäftsräume bzw. über Fernkommunikationsmittel geschlossen werden kein Widerrufsrecht greift, wenn der Vertragsschluss auf eine

Bestellung des Kunden zurückzuführen ist, §§ 312 g Abs.2 S.1 Nr.9, S.2 BGB. In diesen Fällen ist nur ein Rücktritt möglich.

II. Pflichten des Veranstalters

1. Vertragsgegenstand

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Reise, so wie sie gebucht wurde, zu verschaffen. Davon umfasst sind ausschließlich diejenigen Leistungen, die sich aus der Buchungsbestätigung, sowie der darin in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung des Prospekts oder des Gastgeberverzeichnis ergeben. Sonderwünsche des Kunden sind nur verbindlich, wenn sie in Textform durch den Veranstalter bestätigt wurden. Werden einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch genommen und ist dies ihrem schuldhaften Verhalten zuzurechnen, besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit nicht eine Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger erfolgt.

2. Deutsche Staatsbürgerschaft

Je nach Reiseziel informiert der Veranstalter Sie zu Reisepass-, Visa-, Devisen und Gesundheitsbestimmungen des jeweiligen Landes. Hierbei geht der Veranstalter davon aus, dass Sie deutscher Staatsbürger sind und keine Besonderheiten, z.B. eine doppelte Staatsbürgerschaft vorliegen. Bei Abweichungen bitten wir um ausdrücklichen Hinweis.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Bestimmungen um Vorschriften Dritter (Reiseveranstalter oder Behörden) handelt. Die Vorgaben und Anforderungen können sich jederzeit ändern.

3. Beschaffung von Visa und anderen Reisedokumenten

Die Beschaffung von Visa oder anderen erforderlichen Dokumente übernimmt der Veranstalter nur in Ausnahmefällen und bei ausdrücklicher Vereinbarung. Die Vereinbarung muss in Textform erfolgen. Sie verpflichten sich dem Veranstalter gegenüber alle im Zusammenhang mit der Beschaffung der Dokumente entstandenen Kosten, insbesondere Telekommunikationskosten und Kosten von Kurierdiensten zu erstatten. Der Reiseveranstalter haftet nicht für den rechtzeitigen Zugang der angeforderten Unterlagen oder Papiere, es sei denn den Veranstalter trifft hieran ein Verschulden.

4. Hinweis für Schwerbehinderte

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die angebotenen Reisen nicht behindertengerecht sind. In diesem Zusammenhang geht der Veranstalter davon aus, dass Sie die Reise so, wie sie auch angeboten wird, antreten können. Sollten Sie oder ein Mitreisender über eine körperliche Einschränkung verfügen, bitten wir um ausdrücklichen Hinweis.

III. Zahlungen

1. Anzahlung

Mit Zugang der Reisebestätigung bzw. Rechnung wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. In Ausnahmefällen kann der Veranstalter auch eine höhere Anzahlung verlangen. Dies muss der Veranstalter gesondert begründen. Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit feststeht, dass Ihre Reise durchgeführt wird und die entsprechenden Reiseunterlagen in der Agentur bereitliegen.

2. Sicherheiten

Zahlungen auf den Reisepreis dürfen vor Beginn der Reise nur erfolgen, wenn zuvor ein Sicherungsschein i.S.d. Art. 252 EGBGB ausgehändigt wurde. Der Veranstalter ist zudem gem. § 651r Abs.1 BGB verpflichtet sicherzustellen, dass Ihnen bei Ausfall von Reiseleistungen infolge von Insolvenz oder anderweitiger Zahlungsunfähigkeit der Reisepreis und weitere notwendige Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Insoweit ist der Veranstalter verpflichtet eine Insolvenzversicherung abzuschließen.

3. Zahlungsmittel

Der Veranstalter akzeptiert zur Zahlung des Reisepreises nur folgende Zahlungsmittel:

IV. Leistungs- und Preisänderung

1. unerhebliche Änderungen

Dem Reiseveranstalter ist es bis zu 20 Tage vor Reisebeginn gestattet, bei unerheblichen Abweichungen des Vertragsinhalts, sowie bei Preisänderungen bis zu 8 Prozent des Reisepreises eine Vertragsanpassung einseitig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang behält sich der Reiseveranstalter gem. §§ 651 f Abs.1 und 2 BGB vor, den vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung von Kosten Dritter, das sind Beförderungskosten, Steuern und Wechselkurse, nach den folgenden Bestimmungen anzupassen:

a)

Bei erhöhten Treibstoffkosten kann der Reiseveranstalter für eine sitzplatzbezogene Erhöhung den Erhöhungsbetrag ohne Abzüge ersetzt verlangen;

b)

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich hieraus ergebende Erhöhungsbetrag ist dem Reiseveranstalter zu erstatten.

c)

Bei erhöhten Hafen- oder Flughafengebühren sind Sie verpflichtet, dem Reiseveranstalter den Differenzbetrag zu erstatten;

d)

Bei der Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags ist der Veranstalter berechtigt, den Reisepreis um den Erhöhungsbetrag heraufzusetzen.

Im Rahmen des Vorbehalts verpflichtet sich der Veranstalter zugleich, dass auch Senkungen der oben benannten Kosten an Sie weitergegeben werden.

2. erhebliche Änderungen

Bei erheblichen Abweichungen des Vertrags besteht für Sie hingegen die Möglichkeit gem. § 651 g Abs.1 BGB entweder das Angebot des Reiseveranstalters zur Vertragsänderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Das Angebot zur Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn und das Angebot zur sonstigen Vertragsänderung nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. In diesem Zusammenhang kann der Veranstalter Ihnen auch wahlweise die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise

gem. § 651g Abs. 2 BGB anbieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Wenn Sie nicht innerhalb der vom Veranstalter gesetzten Frist reagieren, gilt die Vertragsänderung als angenommen.

3. unverzügliche Mitteilung

Sollte es zu einer Abweichung von Eigenschaften der Reiseleistung kommen, werden Sie hierüber unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Email, Brief,..) klar und verständlich informiert.

4. Vertragsübertragung und Umbuchung

Vertragsübertragung und Umbuchung sind nur auf Anfrage möglich.

V. Rücktritt, Kündigung

1. Rücktritt des Kunden

Sie können vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Eine entsprechende Erklärung ist dem Reiseveranstalter in Textform zu übermitteln. Mit der wirksamen Erklärung verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Sind dem Reiseveranstalter aufgrund Ihres Rücktritts Kosten entstanden, so sind Sie verpflichtet diese Aufwendungen zu erstatten. Der Reiseveranstalter hat in diesem Zusammenhang die Möglichkeit Entschädigungspauschalen festzulegen. Sie können auch von dem Veranstalter verlangen, die Höhe der Entschädigung konkret zu begründen.

2. Entschädigungsanspruch

Grundsätzlich bestimmt sich der Entschädigungsanspruch nach dem Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erhält.

a) Stornostaffel

Der Ersatzanspruch des Veranstalters ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung pauschaliert gemäß nachstehender Staffelung (pro Buchung):

Allgemein:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25 %

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40 %

ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 %

ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 %

bei Busreisen:

bis zum 46. Tag vor Reiseantritt 25 %

ab dem 45. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 35. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 %

bei Schiffsreisen:

bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 25 %

ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40 %

ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50 %

ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60 %

ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80 %

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 %

b) Höhere Entschädigung

Der Reiseveranstalter behält es sich vor, anstelle der genannten Pauschale eine höhere Entschädigung zu fordern.

c) Ausschluss der Entschädigung

Die Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn

-Sie aufgrund einer erheblichen Vertragsänderung i.S.d. § 651g Abs.3 BGB zurücktreten;

-unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen, § 651h Abs.3 BGB;

-wenn der Reiseveranstalter vom Vertrag gem. § 651h Abs.4 BGB zurücktritt.

3. Rücktritt des Veranstalters

Der Reiseveranstalter kann ebenfalls vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall entfällt auch der Anspruch auf den Reisepreis. Er hat dies unverzüglich mitzuteilen.

a) Rücktrittsgrund

Der Veranstalter kann zurücktreten, wenn

-die angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall sind die Fristen nach § 651h Abs.4 Nr.1 BGB zu beachten.

-unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände vorliegen.

b).Mindestteilnehmer

Der Veranstalter kann sich nur auf eine Mindestteilnehmerzahl berufen, wenn diese deutlich in der Buchungsbestätigung angegeben wurde oder ein entsprechender Hinweis auf die nötigen Angaben in Reiseausschreibungen oder Katalogen erfolgte.

4. Rückerstattung

In jedem Fall hat der Veranstalter die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Kündigung

Während der Reise kann der Reiseveranstalter nur den Vertrag kündigen, wenn Sie sich trotz erfolgter Abmahnung weiterhin vertragswidrig verhalten. Sollte das vertragswidrige Verhalten auf eine Verletzung der

vorvertraglichen Informationspflicht zurückzuführen sein, ist ein Kündigungsrecht in diesem Fall ausgeschlossen. Bezüglich einer Entschädigung gilt das unter Ziff. IV.2. Gesagte.

VI. Gewährleistung

1. Allgemeines

Ihnen stehen bei Mängeln gegenüber dem Reiseveranstalter die Gewährleistungsrechte des § 651i BGB zur Verfügung. Dazu müssen sie den Mangel unverzüglich bei dem Veranstalter vor Ort oder bei einem der zuständigen Kontaktstellen anzeigen. Vorrangig hat der Reiseveranstalter Abhilfe nach § 651k BGB zu leisten. Wird eine Mängelanzeige schuldhaft unterlassen, bestehen weder Minderungs- noch Schadensersatzansprüche.

2. Einzelne Rechte

Von den Gewährleistungsrechten sind umfasst:

- Abhilfe
- Minderung
- Schadensersatz
- Kündigung

3. Beistand

In jedem Fall hat der Reiseveranstalter Beistand zu leisten, § 651 q BGB. Damit ist gemeint, dass der Reiseveranstalter Informationen zu Gesundheitsdiensten, Behörden und Konsulaten bereitstellt, sowie bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten unterstützt. Sollten Sie die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft herbeiführen, sind Sie dem Reiseveranstalter zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

4. Kündigung

Sie haben die Möglichkeit der Kündigung, wenn die Reise aufgrund eines Mangels erheblich beeinträchtigt wird, § 651l Abs.1 BGB. Grundsätzlich ist dem Reiseveranstalter vor Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich alle aufgrund der erfolgten Kündigung ersparten Kosten zurückzuerstatten. Eventuelle Mehrkosten für eine neue Rückbeförderung sind von dem Reiseveranstalter zu tragen.

Das Kündigungsrecht des Reiseveranstalters aufgrund außerordentlicher Gründe bleibt hiervon unberührt.

5. Gepäckschäden und verzögerte Zustellung von Gepäck

Ein Gepäckschaden oder eine verzögerte Zustellung von Gepäck muss unverzüglich bei dem Veranstalter, sowie bei der Fluggesellschaft angezeigt werden. Sie werden angewiesen, den „Lost Baggage“ Schalter am Flughafen aufzusuchen und die entsprechenden Formulare der Fluggesellschaft auszufüllen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne Schadensanzeige eine Erstattung abgelehnt werden kann.

VII. Haftung

1. Allgemeines

Die Haftung des Reiseveranstalters wird für Schäden, die keine Körperschäden sind und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

2. Buchungsfehler

Der Reiseveranstalter haftet nach Maßgabe des § 651 x BGB für den Schaden der Ihnen aufgrund eines technischen Fehlers im Buchungssystem bzw. während des Buchungsvorgangs entstanden ist, es sei denn den Veranstalter trifft hieran kein Verschulden.

VIII. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist der Veranstalter verpflichtet Sie über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu informieren. Das gilt auch, wenn sich nach Vertragsschluss die Fluggesellschaft ändern sollte. Eine Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist unter http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm einzusehen.

IX. Datenschutz

Der Veranstalter erhebt und verwendet von Ihnen personenbezogene Daten. Alle wichtigen Informationen entnehmen Sie dem gesonderten Datenschutz-Infoblatt, sowie der Datenschutzerklärung des Veranstalters, welche unter <http://www.reise-treff-ludwig.de/datenschutzerklaerung> eingesehen werden kann. Bei Fragen steht Ihnen der Reiseveranstalter selbstverständlich auch persönlich zur Verfügung.

X. Informationen zur Verbraucherstreitbeilegung

Dem Verbraucher steht bei allen Streitigkeiten mit dem Veranstalter, die auf eine Onlinebuchung zurückzuführen sind, die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform zur Verfügung:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/index.cfm?event=main.home2.show&lng=DE>

Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter an einer freiwilligen, alternativen Streitbeilegung teilzunehmen/ Der Veranstalter ist nicht bereit an einer freiwilligen, alternativen Streitbeilegung teilzunehmen. (mindestens 10 Mitarbeiter?)

Die Kontaktdaten für die zuständige Schlichtungsstelle lauten:

XY

XI. Schlussbestimmungen

1. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Falls Sie ein Kaufmann sind oder keinen festen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Gerichtsstand Osnabrück.

2. Sprachen

Die Leistungen werden nur in deutscher Sprache angeboten.

3. Kundenservice

Der Kundenservice des Veranstalters steht Ihnen von Montag bis Freitag von 9-13 Uhr und von 14-18 Uhr, sowie an Samstagen von 9-13 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 0049 (0)5407/87780 zur Verfügung. Ausgenommen sind Feiertage des Bundeslandes Niedersachsen.

4. Salvatorische Klausel

Falls sich eine der vorstehenden Bestimmungen als unwirksam oder nicht durchsetzbar erweisen sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.